



Brüssel, den 3.2.2016  
C(2016) 478 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 3.2.2016**

**über die Erstattung von Personalkosten der Begünstigten der Fazilität  
„Connecting Europe“**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.2.2016

### über die Erstattung von Personalkosten der Begünstigten der Fazilität „Connecting Europe“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 124,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 182 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012<sup>3</sup> der Kommission enthält detaillierte Regelungen für Einheitskosten.
- (2) Einfachere Finanzierungsregeln senken die Verwaltungskosten der Beteiligung und tragen zur Vorbeugung und Verringerung von Fehlern bei der Finanzierung bei. In dieser Hinsicht ist die Verwendung von Einheitskosten notwendig, um die Finanzhilfen einfacher berechnen zu können, die Begünstigten und die Kommission deutlich zu entlasten und die Auszahlungsverfahren zu beschleunigen.
- (3) Die Verwendung von Einheitskosten auch für Personalkosten von KMU-Eigentümern, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die kein Gehalt beziehen, sollte deshalb für die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ finanzierten Maßnahmen erlaubt werden.
- (4) Es ist notwendig, die Bedingungen zu klären, unter denen zusätzliche Vergütungen in Bezug auf Ausgaben, die als Personalkosten für das der Maßnahme zugeteilte Personal geltend gemacht werden, abgerechnet werden dürfen, und die Kriterien für Zeiterfassungssysteme in Bezug auf Personalkosten festzulegen –

---

<sup>1</sup> ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129.

<sup>2</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ dürfen unter den im Anhang festgelegten Bedingungen förderfähige direkte Personalkosten, die nach den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten berechnet werden, sowie förderfähige direkte Personalkosten von KMU-Eigentümern, die natürliche Personen sind und kein Gehalt beziehen, auf der Grundlage von Einheitskosten geltend gemacht und im Zuge der Finanzhilfe erstattet werden.

Die Methoden für die Ermittlung der jährlichen produktiven Stunden und Stundensätze sowie die Bedingungen für die Zeiterfassung im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ werden im Anhang festgelegt.

*Artikel 2*

Für alle Personalkosten müssen die Begünstigten Zeitnachweise für die Anzahl der entsprechend den Bedingungen und Methoden des Anhangs geltend gemachten Stunden aufbewahren.

Geschehen zu Brüssel am 3.2.2016

*Für die Kommission  
Violeta BULC  
Mitglied der Kommission*